



Ortsplanungsrevision 2025: Nachführung der Nutzungsplanung

Einführung Verkehrszonen und Verkehrsflächen Änderungen Bau- und Zonenreglement Art. 9a & Art. 9ab (neu), Art. 71a (neu)

Öffentliche Auflage vom bis

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom genehmigt

Bau- und Zonenreglement

vom 25. November 2012 (Stand 28. Mai 2024)

Änderung vom

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und Art. 59 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 folgende Änderung des Bau- und Zonenreglements.

Ergänzung Art. 9a Verkehrszone (VZ)

Die Verkehrszone umfasst die innerhalb der Bauzonen für den fahrenden und ruhenden Strassen- und Wegeverkehr bestimmten Verkehrsbauten und –anlagen, welche dem öffentlichen Gebrauch dienen. Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons sind nicht Bestandteil der Verkehrszone.

Ergänzung Art. 9ab Verkehrsfläche (VF)

¹ Die Verkehrsfläche umfasst die ausserhalb der Bauzonen für den fahrenden und ruhenden Strassen-, Wege-, Eisenbahn- und Flugverkehr bestimmten Verkehrsbauten und –anlagen, welche dem öffentlichen Gebrauch dienen. Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons gehören vollständig zur Verkehrsfläche.

² Bei Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons gelten die Bestimmungen der entsprechenden Strassen-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetzgebung.

³ Neben den eigentlichen Anlagen sind in den Verkehrsflächen auch Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zulässig. Die Zulassung erlischt für sämtliche Bauten und Anlagen bei Wegfall der Hauptnutzung.

Ergänzung Art. 71a Übergangbestimmungen Verkehrszone

Anlagen der Feinerschliessung auf einer Bauparzelle, die der Verkehrszone zugeordnet sind, gelten für die Berechnung der Geschossflächenziffer als anrechenbaren Grundstücksfläche.

Änderungstabelle

Beschluss Gemeinde	Genehmigung Regierung	Änderung
...	RRB Nr. vom	Art.9a eingefügt Art. 9ab eingefügt Art. 71a eingefügt



Ortsplanungsrevision 2025: Nachführung der Nutzungsplanung

Änderungen Bau- und Zonenreglement Art. 30a (neu), Art. 45 (geändert)

Öffentliche Auflage vom bis

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom genehmigt

Bau- und Zonenreglement

vom 25. November 2012 (Stand 28. Mai 2024)

Änderung vom

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und Art. 59 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 folgende Änderung des Bau- und Zonenreglements.

Neuer Artikel 30a

¹ Das übrige Gebiet umfasst Land, das keiner Nutzung zugewiesen werden kann.

² Soweit keine einschränkenden Nutzungsvorschriften festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Art. 45 Baulinien

¹ Im Zonenplan können Baulinien gegenüber Gewässern, Wäldern und Infrastrukturanlagen bezeichnet werden.

² Ist die Art der Baulinie nicht weiter bestimmt, handelt es sich um eine Normalbaulinie, die von Bauten und Anlagen nicht überschritten werden darf. Über die Fassade hinausreichende Gebäudeteile (z.B. Balkon) dürfen bis zu 1.0 m über die Baulinie reichen.

³ Baulinien für Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, Bahnlinien) werden mit einem Baulinienplan festgelegt. Der Baulinienplan ist ein Nutzungsplan¹.

⁴ Die im Zonenplan dargestellten ~~Baulinien-Gewässerraum~~ Gewässerräume dienen der Sicherung des Gewässerraum gemäss den Vorgaben des Bundes. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums, ~~zwischen dem Gewässer und den Baulinien~~, gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung. Die ausgeschiedenen Gewässerräume wirken gegenüber angrenzenden Parzellen wie allgemeine Baulinien.

Änderungstabelle

Beschluss Gemeinde	Genehmigung Regierung	Änderung
...	RRB Nr. vom	Art. 30a eingefügt Art. 45 geändert



Ortsplanungsrevision 2025: Nachführung der Nutzungsplanung

Änderungen Bau- und Zonenreglement Anhang III Naturschutzobjekte

Öffentliche Auflage vom bis

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom genehmigt

Bau- und Zonenreglement

vom 25. November 2012 (Stand 28. Mai 2024)

Änderung vom

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und Art. 59 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 folgende Änderung des Bau- und Zonenreglements.

Nachführung Anhang III Naturschutzobjekte

3.1	Feldgehölz	Stalden	1619
3.2	Feldgehölz	Rieben, Stalden	1460, 3284
3.3	Feldgehölz	Gruebi, Stalden	1362, 1373
3.4	Feldgehölz	Büel, Wilen	1633
3.5	Feldgehölz	Giglen, Wilen	831

N4.20	Baumreihe	Silberpappeln <u>Ahorn (Ersatzpflanzung 2015)</u>	<u>Militärstrasse</u>	738 <u>1846</u>
N4.21	Baumreihe-Allee	Silberpappeln	<u>Militärstrasse, Kaserne</u>	738
N6.32	<u>Einzelbaum</u>	Silberpappel, Ø 135, mit Efeu, Krank <u>Eiche (Ersatzpflanzung 2025)</u>	<u>Rütistrasse</u>	2695
N6.70	<u>Einzelbaum</u>	<u>Mammutbaum (Ersatzpflanzung 2015)</u>	<u>Militärstrasse</u>	<u>1846</u>
N6.20	Einzelbaum	Bergulme, 150, alt verlichtet <u>Bergahorn (Ersatzpflanzung 2020)</u>	<u>Schwanderstrasse, Bergli</u>	320

Änderungstabelle

Beschluss Gemeinde	Genehmigung Regierung	Änderung
...	RRB Nr. vom	Anhang III geändert